

Auszug aus dem Versicherungsvertrage und den Statuten betreffend eine Unfallversicherung für die Studierenden der Landes-Universität Gießen.

Instruktion für die Studierenden.

Alle Studierenden der Landes-Universität sind bei der Gesellschaft „Nordstern“ zu Berlin gegen Unfall versichert.

Die Versicherung bezweckt in erster Linie eine Sicherstellung der Studierenden gegen die dauernden Folgen eines Unfalls (z. B. Verlust einer Hand, eines Auges).

Je nach der Schwere des Unfalls werden dem Beschädigten Vergütungen ausgezahlt. Sie stellen sich im Höchstbetrage auf 15 000 Mark, bei Verlust eines Auges beispielsweise auf 5 000 Mark, bei Verlust des rechten Armes auf 9 000 Mark. Führt der Unfall zum Tode des Verletzten, so werden den Hinterbliebenen 5 000 Mark ausgezahlt. Außerdem gewährt die Versicherung noch (im Anschluß an die durch die akademische Krankenkasse für 56 Tage gewährte Behandlung) vom 57. Tage nach dem Unfall bis zum 200. Tage eine tägliche Vergütung von 3 Mark, sofern der Beschädigte durch Zeugnis des zuständigen klinischen Professors nachweist, daß er noch nicht wieder arbeitsfähig ist.

Die Vergütung für einen Unfall wird nur dann geleistet, wenn sich der Unfall im Bereiche der Universität bzw. der zu ihr gehörigen Institute oder bei einer von einem akademischen Lehrer geleiteten Exkursion ereignet hat. Eingeschlossen in die Versicherung sind ferner Unfälle beim Fechten oder Reiten, sofern diese Uebungen unter Leitung eines akademischen Lehrers abgehalten werden. Keine Vergütung wird für Unfälle gewährt, die einem Versicherten in trunkenem Zustande zustoßen.

Für diejenigen Studierenden, die in chemischen, physikalischen u. Instituten beschäftigt sind, ist hervorzuheben, daß unter die Versicherung fallen: Unfälle, die durch Explosion hervorgerufen werden, sowie Vergiftungen oder Körperbeschädigungen durch unfreiwillige Aufnahme von Chemikalien, giftig oder schädlich wirkenden Stoffen. Ferner kommt für Mediziner und Veterinärmediziner in Betracht, daß als Unfälle gelten auch Infektionen der Hände und Arme, wenn sie nachweislich durch Krankenuntersuchung oder =Behandlung, oder durch Uebungen an der Leiche entstanden sind. In Betracht kommen außerdem Infektionen der Augen, sofern sie durch Anhusten des Patienten, oder durch Anspritzen von Eiter oder infektiösem Sekret während der Untersuchung oder Behandlung, oder bei Uebungen an der Leiche entstehen.

Die Summe, welche die Universität für die Versicherten an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat, ist nach dem Grade der mit dem Studium des Einzelnen verbundenen Gefahren verschieden hoch. Die Prämie ist deshalb für Mediziner, Veterinärmediziner und Alle, welche chemische Vorlesungen hören, eine höhere. Da ein Teil der Ersparnisse der Krankenkasse für die Bezahlung der Versicherungsprämien verwendet werden soll, so ist zunächst in Aussicht genommen, von den Studierenden der Medizin, Veterinärmedizin und von Allen, welche chemische Vorlesungen hören, einen Beitrag von 75 Pfennigen pro Kopf und Semester zu erheben. Die Prämien für alle übrigen Studierenden werden aus den Ueberschüssen der Krankenkasse gedeckt werden (s. § 3 des Statuts).

Damit die Universität im Stande ist, die Ansprüche des Geschädigten zu vertreten, ist es unbedingt erforderlich, daß jeder Unfall unverzüglich gemeldet wird. Diese Meldung muß — gleichgültig, ob der Verletzte in einer anderen Klinik oder zu Hause behandelt wird — unter allen Umständen an die chirurgische Klinik der Landes-Universität erstattet werden; denn die chirurgische Klinik ist es, der die weitere Meldung an die Versicherungsgesellschaft aufgetragen ist. Die Meldung hat durch den Verletzten, falls er hierzu im Stande ist, zu erfolgen. Sie ist schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Dritten, aber in allen Fällen so schnell wie möglich zu erstatten. Wird eine rechtzeitige Meldung versäumt, so besteht für den Verletzten die Gefahr eines Verlustes seines Anspruchs. Zu melden ist vor Allem: Name des Verletzten, sowie die Angabe, wo der Verletzte liegt (ob in einer Gießener Klinik, oder wo sonst). Wenn möglich, ist eine kurze Angabe der Art des Unfalls (Verbrennung, Vergiftung etc.), sowie der Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, hinzuzufügen.

Liegt der Verletzte auf einer Klinik oder wird er von einer Gießener Klinik aus behandelt, so übernimmt die Universität selbst alle weiteren Schritte. Wird der Verletzte von einem nicht zu einer Klinik gehörigen Arzte behandelt, so muß er diesen ermächtigen, die erforderlichen Angaben über seinen Krankheitszustand der Klinik zu machen, und muß sich auf Verlangen einer Untersuchung von Seiten der Klinik unterziehen. Unbedingt notwendig ist dies deshalb, weil sich nur auf den Bericht, den die Klinik über den Krankheitszustand liefert, die Ansprüche gründen, die von Seiten der Universität für den Verletzten erhoben werden können. Wer sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht, oder den Arzt zu den genannten Mitteilungen nicht ermächtigt, verwirkt den Anspruch auf Entschädigung für den Unfall. Sämtliche Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft, insbesondere diejenigen über die Höhe der Entschädigung, werden von der Universität und nicht von Seiten des Verletzten geführt.

Der Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft kann auf der Universitätskanzlei eingesehen werden.

A. 56456/10(25)



Versicherungsverträge und den Statuten Allversicherung für die Studierenden der des-Universität Gießen.

on für die Studierenden.

den der Landes-Universität sind bei
rdstern" zu Berlin gegen Unfall ver=
zweckt in erster Linie eine Sicherstellung der
auern den Folgen eines Unfalls (z. B. Verlust
ee des Unfalls werden dem Beschädigten Ver=
stellen sich im Höchstbetrage auf 15 000 Mark,
beispielsweise auf 5 000 Mark, bei Verlust des
0 Mark. Führt der Unfall zum Tode des
n Hinterbliebenen 5 000 Mark ausgezahlt.
versicherung noch (im Anschluß an die durch
ife für 56 Tage gewährte Behandlung) vom
1 bis zum 200. Tage eine tägliche Vergütung
Beschädigte durch Zeugnis des zuständigen
weist, daß er noch nicht wieder arbeitsfähig ist.
einen Unfall wird nur dann geleistet, wenn
e der Universität bezw. der zu ihr gehörigen
on einem akademischen Lehrer geleiteten Ex=
geschlossen in die Versicherung sind ferner Unfälle
sofern diese Übungen unter Leitung eines
ehalten werden. Keine Vergütung wird für
n Versicherten in trunkenem Zustande zustoßen.
dierenden, die in chemischen, physikalischen zc.
ist hervorzuheben, daß unter die Versicherung
Explosion hervorgerufen werden, sowie Ver=
hädigungen durch unfreiwillige Aufnahme von
hädlich wirkenden Stoffen. Ferner kommt für
mediziner in Betracht, daß als Unfälle gelten
nde und Arme, wenn sie nachweislich durch
=Behandlung, oder durch Übungen an der
n Betracht kommen außerdem Infektionen der
nhusten des Patienten, oder durch Ansprizen
Sekret während der Untersuchung oder Be=
gen an der Leiche entstehen.